

„Bei **Rückkehrenden aus einer Elternzeit** oder aus einer Beurlaubung gemäß § 64 LBG, § 28 TV-L („**Urlaub aus familiären Gründen**“) ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den Dienort anzustreben. Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte sollen hierzu frühzeitig erfolgen.“ (BASS 21-01 Nr. 21)

An dem Rückkehrverfahren nehmen alle Lehrkräfte teil,

- die unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW beschäftigt sind und
- die sich derzeit in einer Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung befinden,
  - o die grundsätzlich acht Monate und länger dauert
  - oder
  - o die kürzer als ein Jahr dauert, aber keine Rückkehr an die alte Schule anstreben und
- die keine Funktionsstelle innehaben.

**Ist die Elternzeit - einschließlich Mutterschutz - oder die sonstige Beurlaubung kürzer als ein Jahr, kehren Lehrkräfte grundsätzlich an ihre alte Schule zurück, ohne dass sie einen Antrag stellen müssen.**

Auf Wunsch der Lehrkraft kann die Mutterschutzfrist ausgenommen werden, so dass die Jahresfrist erst ab dem ersten Tag der Elternzeit beginnt.

*Bei einer Beurlaubung von weniger als einem Jahr muss also nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn nicht der Wunsch besteht, an die alte Schule zurückzukehren.*

Lehrerinnen und Lehrer, die Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen, können auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren.

Die Versetzungen werden jeweils zum individuellen Ende der Elternzeit oder der sonstigen Beurlaubung durchgeführt.

Im Rückkehrverfahren gibt es jährlich zwei Versetzungsverfahren. Aus organisatorischen Gründen wird der Antrag automatisch dem maßgeblichen Versetzungsverfahren (01.02. oder 01.08.) zugeordnet. Diese Zuordnung ist unabhängig von dem individuellen Rückkehrdatum; es ist also nicht erforderlich, die Beurlaubung zum 01.02. oder 01.08. zu beenden.

### **Achtung: Neue Antragsfristen!**

Personen, die

- im Zeitraum vom **01.12. bis 31.05.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.02. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.06.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.

- im Zeitraum vom **01.06. bis 30.11.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.08. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.11.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.

Der Rückkehrantrag ist innerhalb der angegebenen Frist online zu stellen und auszudrucken. Der Papierausdruck muss anschließend unterschrieben und fristgerecht, d.h. innerhalb von sieben Tagen nach dem Stellen des Online-Antrags, bei der Schulleitung eingereicht werden (Posteingangs-Stempel!). Nur dann ist die Antragsfrist gewahrt.

Sofern beabsichtigt wird, die Beurlaubung vorzeitig zu beenden, ist eine Genehmigung durch die Personalgruppe bei der Bezirksregierung erforderlich. Der Versetzungsantrag ersetzt den entsprechenden Antrag nicht.

Versetzungen während einer fortdauernden Beurlaubung sind i.d.R. nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Versetzung muss der Dienst angetreten werden.

Der Versetzungsdezernent versucht, die Lehrkräfte nach Möglichkeit ihren Wünschen entsprechend einzusetzen. Erfahrungsgemäß erfolgt nach Abwägung mit den internen Gegebenheiten der jeweiligen Schulen ein wohlwollend-fürsorglicher Umgang mit den familiären Bedürfnissen bzw. Notwendigkeiten der Betroffenen seitens der Behörde. Sollte der erwünschte Einsatzort nicht möglich sein, wird (vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) der Einsatz auch in weiteren Orten innerhalb der angegebenen Kreise geprüft.

Der aktuelle Versetzungserlass besagt, dass **Lehrkräfte, die nach einer Elternzeit bzw. Beurlaubung von „grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, wohnortnah und dort an eine Schule mit entsprechendem Bedarf zu versetzen sind“**, d.h. sie haben einen Anspruch auf wohnortnahen Einsatz im Umkreis von 35 km.

Beachtet werden muss, dass die Reihenfolge der angegebenen Wünsche ein Ranking darstellt. Dabei wird der Schulformwunsch als höherwertig gegenüber dem Ortswunsch angesehen.

Verbeamtete Lehrkräfte müssen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenstunden zurückkehren.

Bitte lassen Sie sich frühzeitig von einem unserer Kolleginnen und Kollegen Ihres Personalrats beraten. Wir vertreten Ihre Interessen auch bei dem Versetzungsdezernenten.

Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseRueckkehr.jsf>

***Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.***